II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

# KOMMISSION

## Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (1)

(94/C 109/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

*KOM(94) 75 endg. — SYN 525*

*(Gemäß Artikel 189A Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 24. März 1994)*

(1) ABl. Nr. C 232 vom 28. 8. 1993, S. 6.

| URSPRÜNGLICHER TEXT | GEÄNDERTER TEXT |
|---|---|
| Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 | |
| Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen. | Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls geeignete Alternativen oder rezyklierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft. |
| Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 | |
| Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine anderen rezyklierten vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen. | Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls geeignete Alternativen oder andere rezyklierte vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft. |

| URSPRÜNGLICHER TEXT | GEÄNDERTER TEXT |
|---|---|
| Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 | |
| Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Halonen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1993 zulässig sind, sowie die Mengen an Halonen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten Halone zur Verfügung stehen. | Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Halonen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1993 zulässig sind, sowie die Mengen an Halonen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls geeignete Alternativen oder rezyklierte Halone zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft. |
| Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 | |
| Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Tetrachlorkohlenstoff, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Tetrachlorkohlenstoff fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder kein rezyklierter Tetrachlorkohlenstoff zur Verfügung stehen. | Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von Tetrachlorkohlenstoff, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1994 zulässig sind, sowie die Mengen an Tetrachlorkohlenstoff fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls Alternativen oder rezyklierter Tetrachlorkohlenstoff zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft. |
| Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 | |
| Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von 1,1,1-Trichlorethan, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an 1,1,1-Trichlorethan fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder kein rezykliertes 1,1,1-Trichlorethan zur Verfügung stehen. | Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von 1,1,1-Trichlorethan, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an 1,1,1-Trichlorethan fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls geeignete Alternativen oder rezykliertes 1,1,1-Trichlorethan zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft. |
| Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 2 | |
| Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keine geeigneten Alternativen oder keine rezyklierten teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen. | Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 etwaige wesentliche Verwendungszwecke von teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen, die in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 1995 zulässig sind, sowie die Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen fest, die von den einzelnen Herstellern hierfür hergestellt werden dürfen. Diese Produktion wird nur gestattet, wenn keinem der Unterzeichner des Protokolls geeignete Alternativen oder rezyklierte teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe zur Verfügung stehen. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft. |
| Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 | |
| Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wichtige Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wichtige Zwecke verwenden darf. | Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wichtige Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wichtige Zwecke verwenden darf. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft. |

| URSPRÜNGLICHER TEXT | GEÄNDERTER TEXT |
|---|---|
| Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 | |
| Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. | Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft. |
| Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 | |
| Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Halonen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. | Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Halonen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1993 in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft. |
| Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 | |
| Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Tetrachlorkohlenstoff jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. | Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an Tetrachlorkohlenstoff jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1994 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft. |
| Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 | |
| Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an 1,1,1-Trichlorethan jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. | Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an 1,1,1-Trichlorethan jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft. |
| Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2 | |
| Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. | Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 16 fest, welche Mengen an teilhalogenierten Bromfluorkohlenwasserstoffen jeder Hersteller nach dem 31. Dezember 1995 für wesentliche Verwendungszwecke in Verkehr bringen oder für eigene wesentliche Zwecke verwenden darf. Die Liste der wesentlichen Verwendungszwecke wird jedes Jahr überprüft. |
| | Artikel 14 Absatz 3a |
| | (neu) |
| | Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 31. Dezember 1994 einen Bericht über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels durch die Mitgliedstaaten. |